

Absender: Skatteforvaltningen, Nykøbingvej 76, 4990 Sønderborg

Sehr geehrte Damen und Herren

**Das Dänische Kraftfahrzeugamt**

Lauritzens Plads 1  
DK - 9000 Aalborg

Telefon (+45) 72 22 15 15  
[motorst.dk/de-de](http://motorst.dk/de-de)

## **Regeln für die Zulassung landwirtschaftlicher Fahrzeuge**

Die meisten Kraftfahrzeuge müssen im Fahrzeugregister der dänischen Zulassungsbehörde zugelassen werden. Eine Reihe von Fahrzeugen, die in der Landwirtschaft verwendet werden, müssen jedoch nicht im Fahrzeugregister der Zulassungsbehörde zugelassen werden. In diesem Schreiben können Sie nachlesen, wann die einzelnen Fahrzeugtypen nicht zugelassen werden müssen.

### **Traktoren**

Traktoren müssen in der Regel zugelassen werden. Es gibt jedoch eine Ausnahme, die in der Praxis viele Traktoren von der Zulassung im Fahrzeugregister befreit.

Das betrifft Traktoren, die überwiegend im Gelände als Zug- oder Antriebskraft für Arbeitsgeräte eingesetzt werden, und wenn der Traktor nur für einige begrenzte Fahrten auf der Straße verwendet wird. Dies gilt unter anderem für Fahrten zum und vom Arbeitssort oder zur Werkstatt, Fahrten bei Straßenarbeiten auf gesperrten oder markierten Straßenabschnitten oder Fahrten zum Beispiel zur Schneeräumung.

### **Selbstfahrende Arbeitsmaschine**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen im Fahrzeugregister zugelassen werden, wenn sie für den Transport von Gütern eingerichtet sind und verwendet werden und diese Einrichtung für die Funktion der selbstfahrenden Arbeitsmaschine nicht erforderlich ist.

Folgende selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen nicht im Fahrzeugregister zugelassen werden:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht für den Transport von Gütern eingerichtet sind und verwendet werden.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die für den Transport von Gütern eingerichtet sind und verwendet werden und bei denen diese Einrichtung und Verwendung für den Betrieb der selbstfahrenden Arbeitsmaschine erforderlich ist.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, müssen daher häufig nicht zugelassen werden, da sie selten für den Transport von Gütern eingerichtet sind und verwendet werden, wenn die Einrichtung für die Funktion der Arbeitsmaschine nicht erforderlich ist.

### **Anhänger**

Anhänger müssen im Fahrzeugregister der dänischen Zulassungsbehörde zugelassen werden, wenn sie von Fahrzeugen gezogen werden, die in diesem Fahrzeugregister zugelassen werden müssen.

Ein Anhänger muss nicht im Fahrzeugregister der dänischen Zulassungsbehörde zugelassen werden, wenn er nur von einem nicht zulassungspflichtigen Fahrzeug gezogen wird.

Anhänger, die von einem landwirtschaftlichen Fahrzeug gezogen werden, müssen daher oft nicht zugelassen werden.

### **Gezogene Arbeitsgeräte**

Gezogene Arbeitsgeräte müssen im Fahrzeugregister der Zulassungsbehörde zugelassen werden, wenn sie mit mehr als 30 km/h gezogen werden können.

Folgende gezogene Arbeitsgeräte müssen in der Regel nicht im Fahrzeugregister zugelassen werden:

- Feldwalzen
- Sähmaschinen
- Graserntemaschinen

Daher müssen landwirtschaftliche gezogene Arbeitsgeräte oft nicht zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dänische Kraftfahrzeugamt (Motorstyrelsen)